

Oberrohrdorf Sondernutzungsplan "Reklamen"



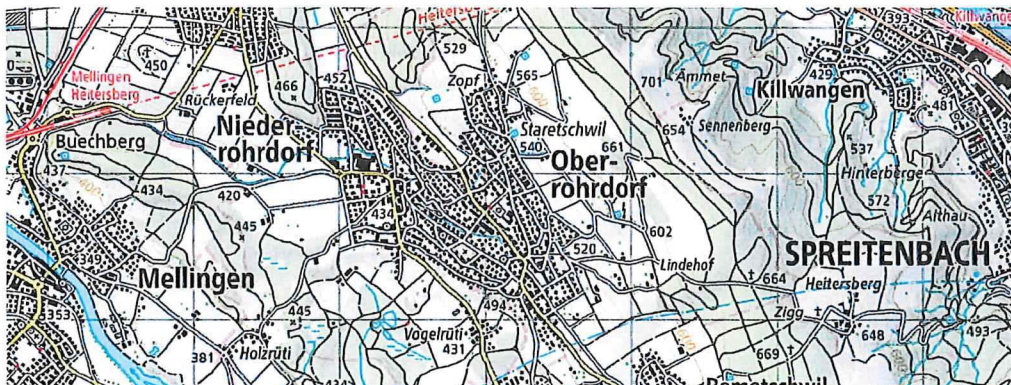
gemäss § 21 BauG

Sondernutzungsvorschriften

Weitere Bestandteile des Sondernutzungsplanes:

- verbindlicher Sondernutzungsplan „Reklamen“, Situation 1:7'500
- orientierender Planungsbericht

23. März 2023



Vorprüfungsbericht vom:

21.06.2023

Mitwirkung vom:

20.04. - 22.05.2023

Öffentliche Auflage vom:

31.08. - 23.03.2023

Beschlossen vom Gemeinderat am:

16.10.2023

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Genehmigung:

Genehmigung durch den Vorsteher des
Departements Bau, Verkehr und Umwelt

Genehmigungsdatum 29. April 2024

Aarau, den 4. Juni 2024

Abteilung Raumentwicklung BVU

belloli

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Der Sondernutzungsplan „Reklamen“ bezweckt eine koordinierte, nach einheitlichen Grundsätzen konzipierte und auf das Orts-, Quartier- und Strassenbild abgestimmte Platzierung und Gestaltung der Plakatstellen sowie der temporären Reklamen auf dem Gebiet der Gemeinde Oberrohrdorf.

² Er legt die Gestaltungsgrundsätze für Reklameanlagen fest, sorgt für klare Verhältnisse und berücksichtigt die wirtschaftlichen Bedürfnisse.

§ 2 Bestandteile

¹ Verbindliche Bestandteile des Sondernutzungsplanes sind:

- Sondernutzungsvorschriften SNV
- Situationsplan 1:7'500

² Erläuternder Bestandteil des Sondernutzungsplanes ist:

- Planungsbericht gem. Art. 47 RPV

§ 3 Geltungsbereich

¹ Der Gestaltungsplan umfasst die Bauzonen entlang der Kantonsstrassen K411 (Baderstrasse/Hochstrasse), K415 (Niederrohrdorferstrasse) und K415 (Busslingerstrasse).

² Sämtliche einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts wie Abstandsvorschriften, Bestimmungen zur Verkehrssicherheit gemäss Strassenverkehrsgesetz, Freihalten ausreichender Sichtzonen bei Einmündungen und Grundstückszufahrten usw. sind vollumfänglich zu berücksichtigen und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 4 Begriffe

¹ Reklamen sind alle befristeten oder dauerhaften Vorkehrungen, die durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Licht oder anderen Mitteln der Werbung dienen. Auch Plakatstellen wie Wände, Säulen und Schaukästen sind Reklamen.

² Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

³ Als temporäre Reklamen gelten Reklamen mit kommerziellem Hintergrund und Veranstaltungsplakate, die während einer bestimmten Zeit, in der Regel maximal acht Wochen, aufgestellt werden.

⁴ Bei Eigen- und Firmenreklamen besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem Inhalt der Anschrift oder der Reklame und ihrem Standort. Dieser Zusammenhang ist dann gegeben, wenn Firmen auf sich hinweisen sowie für von ihnen angebotene Produkte oder Dienstleistungen, Ideen und dergleichen werben und zudem die Anschrift oder Reklame am entsprechenden Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist. Auch mobile Angebotstafeln sind Eigenreklamen.

§ 5 Bewilligung

¹ Diese Sondernutzungsvorschriften beziehen sich auf alle bewilligungspflichtigen Reklamen. Die Bauverordnung des Kantons Aargau (BauV) regelt, welche Reklamen nicht baubewilligungspflichtig sind.

² Reklamen, die den öffentlichen Grund dauerhaft benutzen, benötigen zusätzlich eine Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes.

Gestaltungsgrundsätze

§ 6 Gestaltungsgrundsätze

¹ Jede Reklame muss sich so in das Ortsbild und die Landschaft einordnen, dass sich zusammen mit dem Umfeld eine gute Gesamtwirkung ergibt.

² Reklamen an Gebäuden müssen die architektonische Wirkung der einzelnen Gebäude wahren und bezüglich Charakter, Farbe, Form und Grösse mit dem Gebäude und dessen Umgebung in ästhetisch befriedigender Weise übereinstimmen. Die Grösse der Reklame muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grösse der Fassade und zur Wirkungsdistanz stehen.

³ Wiederholungen oder Häufungen von Reklamen die dem gleichen Zweck dienen, sind innerhalb desselben Standorts unzulässig.

⁴ Bei Gebäuden, in denen sich mehrere Betriebe befinden, sind Reklamen in geeigneter Form möglichst zusammenzufassen. Der Gemeinderat kann pro Areal oder Überbauung ein Gesamtkonzept verlangen.

⁵ Ausgeleuchtete und beleuchtete Reklamen sind von 24.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten. Steht die Reklame in direktem Zusammenhang mit Dienstleistungen mit längeren Öffnungszeiten (z.B. Restaurationsbetriebe und dgl.), kann die Betriebsdauer der Beleuchtung an die Öffnungszeiten gekoppelt werden.

§ 7 Unzulässige Reklamen

¹ Nicht gestattet sind:

- a vorspringende Reklamen an Erkern, Balkonen und Vordächern;
- b Reklamen im Glasbereich von Fassaden mit einem überwiegenden oder hohen Glasanteil;
- c Reklamen, welche Fenster vollflächig bedecken;
- d bewegliche oder blinkende Reklamen;
- e projizierte Reklamen;
- f akustische Reklamen;
- g raucherzeugende Installationen;
- h Reklamen auf oder über Steildächern;

§ 8 Fassadenreklamen

¹ An Fassaden können Reklamen in Form von unbeleuchteten, hinterleuchteten oder selbstleuchtenden Einzelbuchstaben und Firmensigneten angebracht werden. Plakate auf Fassaden sind unter Berücksichtigung von § 9 SNV zulässig. Auf die Fassade montierte Leuchtschriftkästen sind nicht zulässig.

² Angemessen dimensionierte, abstehende Reklamen in Form von senkrecht zur Fassadenflucht angebrachten Leuchtkästen, unbeleuchteten sowie angeleuchteten Schildern und dergleichen sind gestattet, wenn sie sich gut in das Strassen- und Fassadenbild einfügen und die Gebäude nicht wesentlich beeinträchtigen.

Plakatstellen und temporäre Reklamen

§ 9 Plakatstellen entlang der Kantonsstrassen

¹ Fremdreklamen im Sinne von § 4 Abs. 2 SNV sind nur innerhalb der im Situationsplan 1:7'500 dunkelblau markierten Bereiche zulässig. Pro Abschnitt (gemäss Situationsplan 1:7'500) ist die folgende Anzahl Plakatstellen zulässig:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| – Arbeitszone: | unbeschränkte Anzahl Standorte |
| – Badenerstrasse: | 3 Plakatstellen-Standorte |
| – Ring: | keine Standorte |
| – Hochstrasse: | 2 Plakatstellen-Standorte |
| – Niederrohrdorferstrasse: | 1 Plakatstellen-Standort |
| – Busslingerstrasse: | keine Standorte |

² Zulässig sind Plakatstellen mit maximal folgenden Formaten bzw. Grössen:

- F4 (89.5 x 128cm)
- F12 (128 x 268.5cm)
- F200/F200L (116.5 x 170cm/ 116 x 166cm)

³ Pro Standort dürfen zwei Plakatstellen F12 respektive F200/F200L oder 3 Plakatstellen F4 kombiniert werden, sofern der Abstand dazwischen mindestens 30 cm beträgt.

⁴ Kombinationen mit übereinander angeordneten Plakaten sind nicht zulässig.

⁵ Freistehende Plakate sind an massiven, dauerhaften Metallkonstruktionen von unaufdringlicher Farbe anzubringen.

⁶ Die maximale Höhe der Unterkonstruktion ist unabhängig der Topografie auf 1m beschränkt.

⁷ Plakate an Gebäuden und Bauteilen (Hauswände, Stützmauern etc.) sind auf einer Metallrahmenkonstruktion anzubringen, welche parallel zur dahinterliegenden Wand oder Mauer und möglichst wenig vorstehend anzuordnen ist.

⁸ Die Informationstafeln der Gemeinde Oberrohrdorf bei den Ortseingängen sind nur an den im Situationsplan 1:7'500 definierten Standorten (ungefähre Lage) zulässig.

⁹ Die Infosteile im Ortskern der Gemeinde Oberrohrdorf dient als Informationsplattform für den Fussverkehr im Zentrum. Neben Gemeindeinformationen (z.B. Neuigkeiten aus der Verwaltung, Veranstaltungsinfos) sind auch kommerzielle Inhalte zulässig.

§ 10 Temporäre Reklamen entlang der Kantonsstrassen

¹ Temporäre Reklamen im Sinne von § 4 Abs. 3 SNV sind nur innerhalb der im Situationsplan 1:7'500 hellblau markierten Bereiche sowie im Abschnitt Ring zulässig. Die zuständige Behörde kann, auf der Grundlage der Gestaltungsanforderungen gemäss § 6 SNV, die Anzahl der temporären Reklamen im Ring beschränken sowie deren Standorte festlegen.

² Temporäre Reklamen sind solide befestigt, jedoch nicht mit einer festen baulichen Einrichtung aufzustellen. Sie müssen leicht zu montieren und zu demontieren sein.

Abschliessende Bestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹ Der Sondernutzungsplan „Reklamen“ tritt mit der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

² Die Änderung oder Aufhebung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Sondernutzungsplanes.



Kanton Aargau
Gemeinde Oberrohrdorf



Sondernutzungsplan "Reklamen"

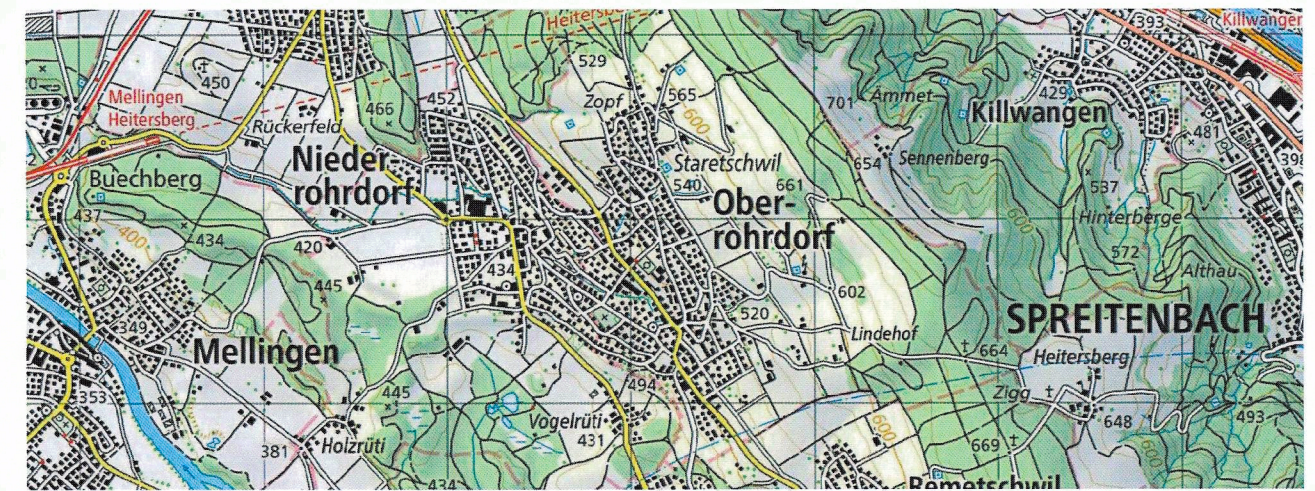
gemäss § 21 BauG

Situationsplan 1:7'500

Weitere Bestandteile der Sondernutzungsplanung:

- verbindliche Sondernutzungsvorschriften SNV
- orientierender Planungsbericht

23. März 2023



Vorprüfungsbericht vom:

21.06.2023

Mitwirkung vom:

20.04. - 22.05.2023

Öffentliche Auflage vom:

31.08. - 29.09.2023

Beschlossen vom Gemeinderat am:

16.10.2023

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Genehmigung:

Genehmigung durch den Vorsteher des
Departements Bau, Verkehr und Umwelt

Genehmigungsdatum 29. April 2024

Aarau, den 4. Juni 2024

Abteilung Raumentwicklung BVU

belloli

Raum- & Verkehrsplanung GmbH
Museumstrasse 9 | 5200 Brugg | 062 822 52 01